

Kurzbeschreibung Windenergieprojekt Rehna-Falkenhagen

Die THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG nimmt im Auftrag der KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co. KG die Entwicklung eines Windparks in der Gemeinde Groß Siemz, Gemarkung Torisdorf (130184), der Gemeinde Roduchelstorf, Gemarkungen Rabensdorf (130270) und Cordshagen (130268), der Gemeinde Königsfeld, Gemarkungen Klein Rünz (130041) und Bülow Dorf (130003) sowie der Gemeinde Stadt Rehna, Gemarkung Falkenhagen (130110) wahr.

Die KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co. KG tritt als Antragstellerin auf und beabsichtigt insgesamt 10 (zehn) Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Somit beantragt die KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co. KG nach § 4 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG die Genehmigung einer Neuanlage mit öffentlicher Bekanntmachung sowie nach § 19 (3) BImSchG den Antrag auf Beteiligung der Öffentlichkeit. Mit Einreichung des Antrages wird parallel ein Antrag auf Sofortvollzug für den Windpark beantragt.

Die geplanten WEA liegen im vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg (RPV WM) vorgesehenen Eignungsgebiet 02/18 mit der Bezeichnung „Löwitz West“ (Stand RREP WM 11/2018; vgl. Abbildung 1).

Das Vorhaben befindet sich zwischen den Ortschaften Löwitz im Osten, Roduchelstorf im Norden, Torisdorf im Westen und Klein Rünz im Süden. Der Großteil des vorgesehenen Eignungsgebietes liegt in der Gemeinde Stadt Rehna. Durch den nördlichen Bereich des Eignungsgebietes verläuft die Bundesstraße B104 von Gadebusch nach Lübeck.

Die Fläche für den geplanten Aufbau der Windenergieanlagen liegt auf einem Niveau zwischen ca. 40 und ca. 60 m ü. NHN. Sie wird derzeit größtenteils landwirtschaftlich genutzt.

Zur regionalplanerischen Situation sei gesagt, dass sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) zurzeit in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie befindet. Derzeit läuft das Abwägungsverfahren zur zweiten Beteiligungsrunde. Wir gehen davon aus, dass gegen Ende der ersten Jahreshälfte 2020 der zweite Entwurf in die Beschlussfassung geht.

Der RPV WM hat in seiner Verbandsversammlung am 10.05.2017 den bisherigen Stand des Entwurfs als verfestigten Planungsstand beschlossen (Beschluss VV-02/17 vom 10.05.2017). Darüber hinaus hat der RPV WM in seiner Sitzung am 15.11.2017 weitere Beschlüsse gefasst. Demnach soll der Abstand zu Siedlungen im Innen- und Außenbereich differenziert werden, von 1000/ 1000 m auf 1000/ 800 m Abstand (Beschluss VV-04/17 vom 15.11.2017). Daraus ergibt sich eine Änderung der Gebietskulisse, die auch auf das antragsgegenständliche Vorhaben Einfluss hat.

Das besagte Eignungsgebiet deckt sich mit unserer eigenen, hausinternen Analyse zum Potential zur Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der oben angegebenen Gemeinden. Zu Haupt- und Splittersiedlungen wurde ein Abstand von 1000 m bzw. 800 m eingehalten. Die Fläche wird im Wesentlichen östlich und westlich durch den besagten Abstandspuffer begrenzt. Kleine Bereiche im Norden und Süden werden ebenfalls durch Siedlungsabstand beschnitten. Wald ab 10 ha wurde mit 25 m Abstandspuffer versehen. Neben dem Siedlungsabstand im Osten führt auch das Kriterium „Abstand zwischen Windparks“ (2.500 m) zu einer Begrenzung der Gebietskulisse. Im Norden liegt ein kleiner Bereich durch einen 200 m Abstandspuffer zum gesetzlich geschützten Biotop „Weidengebüsch südlich Roduchelstorf“ als Begrenzung vor (Abs. 2.6.5 Flächenbegründung 1:25.000).

Die WEA besteht aus einem Stahlturm, einer Gondel, einer Nabe und ist mit einer Dreiblatt-Konstruktion ausgestattet. Die Rotorblätter werden aus Kohle- und Glasfaser gefertigt und bestehen aus zwei Blattprofilen.

Außerdem zählen zur Anlagen ein Flüssigkühlsystem, welches das Getriebe, Hydrauliksysteme, den Generator und den Umrichter kühlt, sowie die Kranstellfläche, Lager- und Montageflächen, Kranausleger sowie das Fundament der WEA und der Hilfskran. Als dauerhafte Flächen während der gesamten Laufzeit werden allerdings nur das Fundament der WEA und die Flächen für den Hauptkran sowie die Zuwegung bestehen bleiben. Die anderen Flächen werden nur temporär während der Bauphase oder während eines Großkomponententauschs errichtet und anschließend wieder zurückgebaut.

Eine Abfrage bestehender Richtfunktrassen erfolgte am 21.09.2018 bei der Bundesnetzagentur, Referat 226 - Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk. Dabei sind insgesamt zwei Betreiber von Richtfunkstrecken identifiziert worden (Vodafone, Innenministerium MV). Diese sind im Anschluss angefragt worden und mit einem entsprechenden Abstandspuffer versehen worden. Die bisherige Prüfung hat keine Beeinträchtigungen ergeben. Eine tiefgreifende Betrachtung findet ohnehin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens statt.

Ebenfalls abgefragt wurden militärische Flug- und Radarbelange beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw) bzw. dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw). Nach weiterführenden Betrachtungen durch einen Sachverständigen sollte geprüft werden, wie eine möglichst konfliktarme bzw. aus Sicht des LufABw genehmigungsfähige WEA-Planung aussehen könnte. Das beantragte Windparkkonzept beruht somit auf den strengen Vorgaben des Luftfahrtamtes der Bundeswehr und lässt keinen Spielraum für Verschiebungen von beantragten WEA-Standorten.

Der Zuwegungsbau wird in einem späteren Antragsverfahren beantragt. Das Logistikkonzept ist jedoch zur Darstellung des gesamten erforderlichen Eingriffs auch im Rahmen dieses Antrags bereits dargestellt und insbesondere in den naturschutzfachlichen Kapiteln des Antrags mit in die Betrachtung und Eingriffsbilanzierung einbezogen.

Die Erschließung der WEA soll über die öffentliche Straße („Lindenweg“) ab Bundesstraße B104 Richtung Falkenhagen erfolgen. Innerhalb des Windparks erfolgt die Erschließung über herzustellende Zuwegungen und aufzubauende Baustraßen gemäß den Mindestanforderungen des Anlagenherstellers an die Transportwege.

Die Planung des Wegebbaus hat zum Ziel, möglichst wenig Fläche in Anspruch zu nehmen und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung so wenig wie möglich zu beeinflussen. Ebenfalls wird auf den Natur- und Artenschutz entsprechend Rücksicht genommen.

Vorhandene Wirtschaftswege sollen so aufgebaut werden, dass sie eine durchgängige Breite von bis zu 5 m aufweisen. Die zur Errichtung der Windenergieanlagen und während des Betriebs dauerhaft benötigten Kranstellflächen haben eine Größe von bis zu 1.500 m². Sie werden mit grobkörnigem, wasserdurchlässigem Schottermaterial aufgebaut.

Im Rahmen der Logistikplanung fanden Gespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), Fachbereich Biotopschutz statt. Hier wurden Möglichkeiten zur Vermeidung und Abschwächung geplanter Eingriffe besprochen.

Die Zufahrt zur WEA 08 soll ab Bundesstraße B104 errichtet werden. Die Alternative über die Kreisstraße K15 von Roduchelstorf nach Cordshagen wird aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit der Flurstücke (FS) 12, 33 und 34/2 nicht weiterverfolgt. Weiterhin stehen der ca. 1 km lange erforderliche Neubau und die Zerschneidung der Ackerflächen in keinem Verhältnis zu der vorgesehenen Variante ab Bundesstraße B104. Der Ausbau der Zufahrt erfolgt nach den Vorgaben des Anlagenherstellers.

Die Erschließung der übrigen WEA ist über Löwitz nach Falkenhagen („Am Hofplatz“) (WEA 1-4) sowie über den „Falkenhägener Weg“ Richtung Klein Rünz (WEA 5-10) geplant. Eine direkte Anbindung der WEA 1-4 ab B104 nach Falkenhagen, z. B. über FS 26/2 kommt aufgrund der schlechten Beschaffenheit des Weges nicht in Frage. Darüber hinaus steht auch dieses Flurstück nicht zur Verfügung.

Im Rahmen der Erschließung der WEA sind an verschiedenen Stellen Stiche durch Biotope notwendig. Auch diese Sachverhalte wurden mit der UNB besprochen. Die Eingriffe werden an Bereichen vorgenommen, die mit rasch nachwachsenden Büschen und Sträuchern bewachsen sind, sodass hier eine Baumentnahme nicht notwendig ist. Des Weiteren werden alle Eingriffe über den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) bilanziert und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen. Eine Erschließung der WEA 1-4 ab Roduchelstorf („Hauptstraße“) ist wegen fehlender Flächenverfügbarkeit, der ca. 1,5 km langen neu zu bauender Zufahrt und der Zerschneidung der Ackerfläche ausgeschlossen. Eine Anbindung von Westen her (über Torisdorf) kann nach eingehender Prüfung und nach Rücksprache mit dem Anlagenhersteller ebenfalls nicht weiterverfolgt werden. Auch über Klein Rünz ist eine Anlieferung der WEA-Komponenten aufgrund der engen Bebauung nicht möglich. Darüber hinaus wurde auch die antragsgegenständliche Planung der Zuwegung mit den jeweiligen Bewirtschaftern abgestimmt. Letztlich geben die oben erwähnten strengen Vorgaben der Bundeswehr sowie zahlreiche Biotope sehr begrenzten Spielraum für Anlagenverschiebungen oder Änderungen im Logistikkonzept.

Die Gründung der WEA erfolgt voraussichtlich durch Flachgründungsfundamente gemäß dem Antrag beigefügter Spezifikation.

Der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Errichtung der WEA wird so gering wie möglich gehalten. Um den Eingriff in Natur und Landschaft für das Gesamtvorhaben auszugleichen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) unter Abs. 13 entsprechende Vorschläge gemacht.

Die durch die WEA erzeugte elektrische Energie wird durch ein erdverlegtes Mittelspannungskabel zum nächstgelegenen und technisch möglichen Einspeisepunkt des entsprechenden Energieversorgers abgeführt.

Jede Windenergieanlage bietet über eine Standard-Internetverbindung die Möglichkeit zur Überwachung der Anlage. Hierbei sind verschiedene Betriebszustände und Berichte per Fernsteuerung abrufbar, die Informationen wie z. B. elektrische und mechanische Daten, Betriebs- und Fehlermeldungen sowie meteorologische und netzspezifische Daten liefern.

Darüber hinaus ist jede Vestas Windenergieanlage mit einem sog. Zustandsüberwachungssystem ausgestattet. Dieses System überwacht Vibrationen der Hauptkomponenten und vergleicht die aktuellen Vibrationsspektren mit entsprechenden bestehenden Referenzspektren. Das Abrufen von Messwerten und detaillierten Analysen sowie Umprogrammierungen können über einen Standard-Internetbrowser vorgenommen werden.

Zum Thema Schall wird im vorliegenden Genehmigungsantrag auf das beigelegte Schallgutachten verwiesen. Das Gutachten setzt Untersuchungen für alle 10 WEA an. Laut Gutachten treten an keinem Immissionsort (IO) Überschreitungen auf.

Hierzu sei angemerkt, dass die IO9 und IO10 unter Vorbehalt mit in die Betrachtung aufgenommen wurden, da die Antragstellerin Kenntnis davon hat, dass das Haus „Am Hofplatz 6“ zeitnah entwidmet und abgerissen werden soll. Bei IO10 liegt ein verfallenes Haus vor, das erkennbar derzeit keiner Nutzung unterliegt. Abgesehen davon setzt das Gutachten auch für diese IO den Außenbereich an. An allen anderen relevanten Immissionspunkten werden die Richtwerte für Schall eingehalten.

Aufgrund der planerisch gewählten Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung werden mögliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf minimiert. Analog zu Schall liegt dem vorliegenden Genehmigungsantrag ein Schattengutachten über die Auswirkungen von insgesamt 10 WEA bei. Die Schattenimmissionen liegen nicht bei allen WEA innerhalb der Grenzen laut LAI (Länderausschuss Immissionsschutz). Es kommt in einigen Bereichen zu Überschreitungen der maximal zulässigen Grenzwerte. Als Ansatz wurde hier eine worst-case Betrachtung gewählt und der astronomisch maximal mögliche Schattenwurf zu Grunde gelegt. Einzuhaltende Grenzwerte liegen bei maximal 30 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag. Den Überschreitungen wird durch den Einbau von Schattenwurfmodulen an den entsprechenden WEA entgegengewirkt, damit auch hier die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Weitere Lichtimmissionen sind in der WEA-Befeuerung zu sehen. Diese Lichtimmissionen werden durch den Einsatz eines Sichtweitenmessgerätes minimal gehalten. Bei guten Sichtverhältnissen kann die Leuchtstärke auf das erforderliche Maß reduziert werden.

Mit § 46 Abs. 2-5 LBauO M-V wird ein System zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) gefordert. Hier stehen verschiedene Systeme von unterschiedlichen Herstellern zur Verfügung. Auch Vestas selbst verfügt über entsprechende Möglichkeiten eine BNK zu stellen. Welches System zum Einsatz kommt, kann zurzeit noch nicht endgültig festgelegt werden, da zum jetzigen Zeitpunkt auch die einschlägigen Regelwerke und Gesetzestexte durch den Gesetzgeber überarbeitet werden.

Das Auftreten von Lichtblitzen durch Reflexion des einfallenden Sonnenlichts auf die sich drehenden Rotorblätter wird heutzutage durch den Einsatz wenig reflektierender Farben vermieden. Diese als „Diskoeffekt“ bekannte Immission wird somit bereits produktintegriert vermieden.

Die Entsorgung aller anfallenden Abfälle wird bei Vestas WEA durch unterschiedliche Unternehmen, je nach Abfallfraktion, fachmännisch durchgeführt (vgl. Abs. 9 dieses Antrags).

Grundwasserabsenkende Maßnahmen können an den Standorten im Rahmen der Herstellung der Baugruben nicht ausgeschlossen werden. Eine genauere Betrachtung dieses Sachverhaltes erfolgt nach Vorliegen des Baugrundgutachtens und der dort angestellten hydrogeologischen Situation vor Ort. Sämtliche Anlagenbestandteile, die wassergefährdende Stoffe beinhalten, sind mit ausreichend dimensionierten und dichten Auffangwannen versehen. Die Niederschlagsentwässerung erfolgt durch Versickern im Boden.

Der Oberboden wird bei allen anstehenden Bodeneingriffen abgeschoben und zunächst seitlich abgelagert. Zum Ende der Bauphase wird der Oberboden zur Anfüllung der Zuwegungsbereiche und zur Überdeckung des Fundaments verwendet. Überschüssiges Bodenmaterial wird in noch abzustimmender Weise weiterverwendet oder gegebenenfalls fachmännisch entsorgt.

Bezüglich der naturschutzfachlichen Gutachten wird in Gänze auf die Unterlagen in den Abschnitten 13 bzw. 14 verwiesen. Dort wird der Eingriff erläutert und ein entsprechender Ausgleich vorgeschlagen. Ebenfalls findet eine Betrachtung insbesondere der örtlichen Avifauna und Fauna statt, inklusive Vorschläge zur Vermeidung und Verminderung der Störung sensibler Arten sofern vorhanden und notwendig. Gleiches gilt für den Brandschutz. Entsprechende Unterlagen liegen unter Abs. 12.

Aufgrund der räumlichen Nähe einzelner WEA-Standorte zu öffentlichen Straßen oder Wegen finden sich unter Abschnitt 17 dieses Antrags eine Risikobeurteilung zu Eisabwurf/ Eisfall sowie zum Thema Trümmerwurf. Gefordert wurde auch ein Gutachten zum Einfluss von Nachlaufströmungen der WEA auf Freileitungen, das dem Antrag ebenfalls unter Abs. 17 beiliegt.

Nach Ablauf der Betriebsdauer der Anlagen (20 Jahre zzgl. zweimaliger Verlängerungsoption um fünf Jahre) werden die Anlagen mit all ihren dazugehörigen Bestandteilen zurückgebaut. Je nach Zustand der WEA werden diese entweder zur Weiterverwendung exportiert oder der fachmännischen Verwertung zugeführt. Das Fundament wird bis zu einer Tiefe von 3 m entfernt. Alle bodenverdichtenden Maßnahmen werden wieder aufgebrochen und der Boden in seinen ursprünglichen Zustand versetzt. Insgesamt wird das Plangebiet in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt.